

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Betreuungsangebot im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule"

vom 24. November 2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlarch am 24. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Großlarch erhebt nach dieser Satzung Gebühren für:
 - a) das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, inklusive Ferienbetreuung
 - b) die reine Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühren für das Betreuungsangebot nach § 1 a) sind monatlich (12 Monate) für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht. In den Gebühren nach § 3 Abs. 1 Alt. a) ist die Ferienbetreuung enthalten.
- (3) Für das Betreuungsangebot nach § 1 a) erfolgt die Anmeldung zu Beginn eines Schuljahres. Eine Abmeldung vor dem Ende eines Schuljahres ist nicht möglich. Mit der Abmeldung des Kindes aus der Grundschule Großlarch wird es auch im Betreuungsangebot abgemeldet.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung nach § 1 b) sind vor Beginn der jeweiligen Ferien zu entrichten, gleichgültig, ob das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht.
- (5) Für die Ferienbetreuung nach § 1 b) erfolgt die verbindliche Anmeldung jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres für die jeweiligen Kalenderwochen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtsuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für
 - a) Betreuung während der Schulzeit und Ferienbetreuung pro Monat: 30,00 Euro
 - b) Ferienbetreuung pro Woche (bei 5 Betreuungstagen): 25,00 Euro
- (2) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie werden lediglich 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn und solange die Kinder gleichzeitig für das Betreuungsangebot angemeldet sind.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats an die Gemeindekasse Großlarch zu entrichten.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
Großlarch, 28.11.2005

gez. Jäger
Bürgermeister